

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

mit Postzustellungsurkunde

SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder

██████████ u. a.

Bismarckstr. 14

67655 Kaiserslautern

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße

Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

02.01.2023

Mein Aktenzeichen

21/08/5.1/2022/0004

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

07.04.2022

Ansprechpartner/-in / E-Mail

████████████████████

Telefon / Fax

████████████████

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf Änderungsgenehmigung für den Umbau des Kohlekessel 7 auf Erdgas-
feuerung in der Karcherstraße 28, 67655 Kaiserslautern, Flurstück 1914/23 der
Gemarkung Kaiserslautern

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigung	2
1	Entscheidung nach § 16 BImSchG	2
2	Eingeschlossene Genehmigungen	3
3	Verzicht auf Genehmigungen	3
II.	Unterlagen	3
III.	Nebenbestimmungen und Hinweise	5
1	Allgemein	5
2	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	5
3	Immissionsschutz	6
4	Arbeitsschutz	10
5	Bodenschutz	13
6	Abfallwirtschaft	13
7	Wasserwirtschaft	15

1/25

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank Koblenz
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06
BIC: MARKDEF1570

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

8	Bauaufsichtliche Belange	16
9	Brandschutztechnische Belange	17
10	Naturschutz	17
IV.	Kostenentscheidung	17
V.	Begründung	18
1	Sachverhalt	18
2	Rechtsgrundlage	18
3	Formelle Genehmigungsvoraussetzungen	19
4	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	22
5	Begründung der Kostenentscheidung	22
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	23
VII.	Anlagen	23

I. Genehmigung

1 Entscheidung nach § 16 BImSchG

Der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Bismarckstraße 14, 67655 Kaiserslautern, vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder [REDACTED] u. a., wird gemäß § 16 Abs. 1, 2 BImSchG in Verbindung mit §§ 6 und 19 BImSchG und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

erteilt, auf ihrem Betriebsgelände in der Karcherstraße 28, 67655 Kaiserslautern, Flurstück 1914/23 der Gemarkung Kaiserslautern

den Umbau des Kohlekessel 7 auf Erdgasbefuerung durchzuführen und diesen zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst:

- Den Umbau und den Betrieb der unter Kapitel V / 1 beschriebenen Anlage mit unveränderter Feuerungswärmeleistung am Standort Karcherstraße 28 in Kaiserslautern.
- Die Zulassung einer Ausnahme von der 13. BImSchV zur kontinuierlichen Messung der Parameter „Temperatur“ und „Leistung“ gemäß Hinweis Nummer 3.4.9.1.
- Die Zulassung einer Ausnahme von der 13. BImSchV zur kontinuierlichen Messung der Parameter „Volumen“, „Feuchte“, „Wasserstoffgehalt“ und „Druck“ gemäß Hinweis Nummer 3.4.9.2.

Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben auf Grundlage der am 08. April 2022 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eingereichten, am 26. Oktober 2022 letztmalig ergänzten und in Kapitel II genannten Antragsunterlagen sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind maßgebend, soweit nicht durch diesen Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

2 Eingeschlossene Genehmigungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt keine weiteren Genehmigungen gemäß § 13 BImSchG ein. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG ausdrücklich ausgeschlossen sind.

3 Verzicht auf Genehmigungen

In der Erklärung vom 22. August 2022 verzichtet die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG auf die im Bescheid vom 13. Mai 1996, Az. 5/32.2/96/57/Je/Fa erteilte Genehmigung zur Verbrennung von Kohle.

II. Unterlagen

Diese Genehmigung erfolgt auf Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten, einen Bestandteil der Genehmigung bildenden Unterlagen (Formulare, Erläuterungen und Pläne), bestehend aus:

	Seiten
Deckblatt mit Unterschriften	1
Formular 1.1 – Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG	1
Formular 1.2 – Antrag auf Genehmigung	1
Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen	7
Formular 3 – Anlagendaten	1
Formular 4 – Gehandhabte Stoffe	1
Erläuterung statt Formular 4A – Gehandhabte wassergefährdende Stoffe	1
Sicherheitsdatenblatt – Lithiumhydroxid	18
Formular 5.1 – Betriebsablauf/Einleiterdaten	1
Angaben zu Messeinrichtungen für Emissionen und Immissionen	1
Formular 5.2 – Betriebsablauf/Emissionsdaten	1
Formular 6.1 – Verzeichnis der Emissionsquellen	1
Formular 6.2 – Verzeichnis der Treibhausgasquellen	1
Angaben zur Freisetzung und Überwachung von CO ₂	5
Formular 7 – Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	1
Erläuterung statt Formulare 8.1 bis 8.3	1
Formular 9.1 – Angaben zu den Abfällen	2
Formular 9.2 – Entsorgungsbestätigung	2
Formular 9.3 – Angaben zum Abwasser	4
Formular 10.1 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
Formular 10.2 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
Formular 10.3 – Angaben zum Arbeitsschutz	1
Formular 11.1 – Brandschutz	1
Formular 11.2 – Rückhaltung bei Brandereignissen	1
Formular 12.1 – Naturschutz und Landschaftspflege	1
Formular 12.2 – UVP-Screening gem. UVPG	1
Anlage 1 – Ansprechpersonen	1
Anlage 2 – Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3
Anlage 3 – Fließbild	2
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG	17
Bericht über die Durchführung einer Immissionsprognose	54
Nachweis Schornsteinhöhe	28

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Für die Genehmigung gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise:

1 Allgemein

1.1 Bedingung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung die Regelinbetriebnahme erfolgt ist. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden (§ 18 BImSchG).

1.2 Auflagen

1.2.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, 14 Tage im Voraus anzuzeigen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenkomponenten. Eine Kopie der Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

1.2.2 Aufgrund der in §§ 51b, 52 und 52b BImSchG enthaltenen Regelungen ist ein Betreiberwechsel und/oder der Abschluss eines Betreibervertrages unverzüglich unter Beifügung entsprechender Unterlagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG mitzuteilen. Eine Kopie der Mitteilung ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht und Staatliche Gewerbeärzte, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu richten.

2 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

2.1 Hinweise

2.1.1 Aus Sicht der DEHSt hat die beantragte Änderung der Anlage keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht. Die Anlage ist somit auch nach der Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig.

- 2.1.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Betreiberin die genehmigte Änderung ggf. in ihrem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigen muss.
- 2.1.3 Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist die Betreiberin verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.
- 2.1.4 Für eine erleichterte Kommunikation zwischen der Betreiberin und der DEHSt ist das Anlagenaktenzeichen 14310-0488/153 zu verwenden.

3 Immissionsschutz

3.1 Auflagen zu Lärm

- 3.1.1 Folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel dürfen an den angegebenen Immissionsorten nicht überschritten werden:

Immissionsort		Immissionsrichtwerte dB(A)	
		Tagzeitraum	Nachtzeitraum
IO 1	Trippstadter Straße 67	55	40
IO 2	Karcherstraße 24	55	40
IO 3	Karcherstraße 23	55	40
IO 4	Pirmasenser Straße 65	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.1.2 Die unter den Nummern 3.1.2.1 bis 3.1.2.3 genannten schalltechnischen Maßnahmen aus dem Prüfbericht (Bericht Nr. 22.3.543) vom 22. März 2022 durch die IBS Ingenieurbüro für Schall und Schwingungstechnik GmbH sind vor Inbetriebnahme umzusetzen. Der vorgenannte Prüfbericht ist Bestandteil der Genehmigung.
- 3.1.2.1 Die maximale Schallabstrahlung über die Kaminmündung K7 darf den Wert L_{WA} : 81 dB(A) nicht überschreiten.

3.1.2.2 Der Anfahrbetrieb im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist nicht zulässig.

3.1.2.3 Tore, Türen und Fenster sind im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) geschlossen zu halten.

3.1.3 Rechtzeitig vor der Inbetriebnahme ist eine nach § 29b Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) anerkannte Messstelle zu beauftragen, unmittelbar nach Aufnahme des Regelbetriebes der Anlage die Geräuschemissionen der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten durch Messung zu ermitteln. Soweit dies bei der gegebenen Hintergrundbelastung nicht möglich ist, muss der Nachweis nach 3.2 in Verbindung mit 3.3 der TA Lärm 1998 erfolgen. Die Messberichte sind spätestens drei Monate nach Abnahme der Anlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt oder können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

3.2 Auflagen zu stofflichen Emissionen

3.2.1 Gemäß § 13 Abs. 5 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) sind die Brennstoffkontrollen der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Entsprechend sind Veränderungen der Brennstoffqualität, die sich negativ auf die oben genannten Emissionen auswirken könnten, unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße mitzuteilen.

3.3 Auflagen zu Kontinuierlichen Messungen

3.3.1 Nach § 17 Abs. 1 der 13. BImSchV sind für die kontinuierliche Messung geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, welche die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße unverzüglich mitzuteilen.

Bei den kontinuierlichen Messungen ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

3.3.2 Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde für die Kalibrierung bekannt gegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße innerhalb von 12 Wochen vorzulegen. Die Betreiberin ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.

3.3.3 Bei Ausfall eines oder mehrerer Messgeräte zur Erfassung der Emissionen der Anlage sowie der Verbrennungsbedingungen ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße unverzüglich zu informieren. Kurzfristige Ausfälle von weniger als vier Stunden sind hiervon nicht betroffen.

3.4 Hinweise

3.4.1 Gemäß § 19 Abs. 4 der 13. BImSchV sind Messberichte über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße unverzüglich vorzulegen. Die Messergebnisse sind bei der Betreiberin fünf Jahre lang aufzubewahren.

- 3.4.2 Die Emissionsgrenzwerte gelten bei Betrieb unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K; Druck 101,3 kPa; relative Luftfeuchtigkeit 60 vom Hundert) und bezogen auf einen Volumenanteil von Sauerstoff im Abgas von 15 %. Für die Beurteilung, ob die nachfolgend genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, ist § 19 Abs. 5 der 13. BImSchV maßgeblich.
- 3.4.3 Die Massenkonzentration nachfolgend genannter Emissionen und die Betriebsdaten in den Abgasen des Kessels 7 sind gemäß § 17 Abs. 1 Nummer 1 der 13. BImSchV durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen:
- Kohlenmonoxid (CO)
 - Stickstoffoxid, angegeben als NO₂
 - Sauerstoffgehalt (O₂)
- 3.4.4 Beim Betrieb des erdgasbefeuerten Kessels 7 sind die Grenzwerte nach § 31 der 13. BImSchV einzuhalten. Die folgenden Tagesmittelwerte dürfen nicht überschritten werden:
- | | |
|---|----------------------|
| Kohlenmonoxid: | 50 mg/m ³ |
| Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid: | 35 mg/m ³ |
- 3.4.5 Gemäß § 26 der 13. BImSchV ist die umzurüstende Anlage eine Altanlage (Genehmigung vom 13. Mai 1996, Aktenzeichen: 5/32.2/96/57/Je/Fa). Entgegen der Forderung von § 31 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 der 13. BImSchV gilt § 31 Abs. 2 der 13. BImSchV und entsprechend darf der folgende Tagesmittelwert nicht überschritten werden:
- | | |
|---|-----------------------|
| Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid: | 100 mg/m ³ |
|---|-----------------------|
- 3.4.6 Kein Halbstundenmittelwert darf gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 Nummer 3 beziehungsweise Abs. 2 der 13. BImSchV das Doppelte der oben genannten Tagesmittelwerte überschreiten.

- 3.4.7 Bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Erdgas betrieben werden, sind gemäß § 18 Abs. 4 der 13. BImSchV Messungen zur Feststellung der Emissionen an **Schwefeloxiden** nicht erforderlich, wenn die Betreiberin die Brennstoffkontrolle bezüglich des Schwefelgehalts und des unteren Heizwertes abweichend von § 13 Abs. 3 bei Einsatz von Erdgas regelmäßig wiederkehrend halbjährlich vornimmt.
- 3.4.8 Die Betreiberin hat die Nachweise nach ihrer Erstellung jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 3.4.9 Auf Antrag der Betreiberin werden auf Basis von § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV folgende Ausnahmen von der Messung nach § 17 Abs. 1 Nummer 3 der 13. BImSchV zugelassen.
 - 3.4.9.1 Auf die kontinuierliche Messung der Parameter „Temperatur“ und „Leistung“ kann verzichtet werden, da diese außerhalb des Emissionsrechners im Leitsystem des Kraftwerks angezeigt werden und so eine Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ermöglichen. Somit wird den Forderungen von § 17 Abs. 1 Nummer 3 der 13. BImSchV nachgekommen.
 - 3.4.9.2 Der Begründung des Genehmigungsantrags vom 04. April 2022 (Angaben zu Messeinrichtungen für Emissionen und Immissionen) folgend, kann auf die kontinuierliche Messung der Parameter „Volumen“, „Feuchte“, „Wasserstoffgehalt“ und „Druck“ verzichtet werden. Diese Abgasparameter sind im Rahmen einer Abnahmemessung erstmalig zu überprüfen und der Behörde vorzulegen.

4 Arbeitsschutz

4.1 Hinweise

- 4.1.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so ist dies unter Angabe des Datums der Überprüfung zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern,
- neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder
- die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

4.1.2 Die Arbeitnehmer müssen vor Antritt der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

4.1.3 Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten

- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z. B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

- 4.1.4 Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

5 Bodenschutz

5.1 Hinweise

Für das Flurstück KL 1914/23 liegen folgende Hinweise vor:

- 5.1.1 Es existiert ein uneingeschränkt altlastenrelevanter Eintrag im Betriebsflächenkataster, demzufolge sich auf dem Grundstück eine Gipserei und ein Elektrizitätswerk befunden haben.

Daher ist eine Bodenverunreinigung mit verschiedenen Schadstoffen nicht auszuschließen.

Da es sich bei dem Betriebsflächenkataster um eine nichtverifizierte Erstfassung handelt, deren Daten aus Adress- und Branchenbüchern gewonnen wurden, lassen sich daraus keine tatsächlichen Bodenveränderungen ableiten.

Sollten dennoch bei Bauarbeiten unerwartete Bodenveränderungen (optisch/olfaktorisch) entdeckt werden, ist umgehen die SGD Süd Regionalstelle Kaiserslautern, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern zu beteiligen, um das weitere Vorgehen abzustimmen und das Referat Umweltschutz per E-Mail (umweltschutz@kaiserslautern.de) in Kenntnis zu setzen.

- 5.1.2 Das Grundstück ist Teil einer im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierten Verdachtsfläche im Sinne von § 2 Abs. 5 BBodSchG.

Die fachgutachterliche Dokumentation ist zusätzlich auch dem Referat Umweltschutz der Stadtverwaltung Kaiserslautern per E-Mail (umweltschutz@kaiserslautern.de) zur Kenntnis vorzulegen.

6 Abfallwirtschaft

6.1 Hinweise

- 6.1.1 Auf die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen.

6.1.2 Bau der Anlage

Die beim Bau der Anlage anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z. B. Erdaushub, Baustellenabfälle, etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, Verordnungen) sind zu beachten.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Entsorgung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an die Sonderabfallmanagement Gesellschaft (SAM) Mainz) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle gilt das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Es wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) hingewiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) eingestellt.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden. Der Leitfaden kann auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) abgerufen werden. Fällt pechhaltiges Straßenaufbruchmaterial an, so ist der „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen“ bzw. das „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereiches des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Der Leitfaden und das Merkblatt sind dem Leitfaden Bauabfälle zu entnehmen.

Werden bei Bodenverbesserungsmaßnahmen mineralische Abfälle verwendet, so sind die oben genannten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) ebenfalls zu beachten.

6.1.3 Betrieb der Anlage

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG, Verordnungen) zu beachten.

Das Zwischenlagern der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.

Die Register- und Nachweispflichten gemäß § 49 und 50 KrWG sind zu beachten. Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an die Sonderabfallmanagement Gesellschaft (SAM) Mainz) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Nach § 49 Abs. 3 KrWG gilt die Pflicht, ein Register zu führen, nicht nur für Betreiber von Anlagen, sondern auch für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler. Die Registerführung ist in § 49 Abs. 1 KrWG bestimmt.

Die Vorgaben in § 59 KrWG zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall sind zu beachten.

7 Wasserwirtschaft

7.1 Hinweise

7.1.1 Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV), in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.

7.1.2 Das Vorhaben befindet sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und auch in keinem Überschwemmungsgebiet.

8 Bauaufsichtliche Belange

8.1 Auflagen

8.1.1 Der Straßenraum einschließlich der Gehwege darf nicht zur Lagerung von Baumaterial und zur Aufstellung von Baumaschinen, Unterkünfte- und Lagerbaracken genutzt werden.

Sollte dennoch eine notwendige Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen erforderlich sein, hat der/die Bauherr/in oder das ausführende Unternehmen mindestens 10 Tage vor Beginn der Bauarbeiten die Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis gemäß den §§ 44 Abs. 1; 47 Abs. 2 Nr. 4; 46 Abs. 1 Nr. 8 und 32 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, sowie der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die „Sondernutzung an öffentlichen Straßen“ vom 03.09.2001, bei dem Referat Recht und Ordnung / Straßenverkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

8.1.2 Beeinträchtigungen der öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. zusätzliche private Einfahrten, Bordsteinabsenkungen, Lichtschächte, sonstige Umbaumaßnahmen, Abgrabungen für Arbeitsräume, Tiefbauarbeiten für Hausanschlüsse am öffentlichen Straßenkörper (Gehweganlage, Fahrbahn), Änderungen an der Straßenbeleuchtung) sind unbedingt rechtzeitig vor der Ausführung mit dem Referat Tiefbau / Koordinierungsstelle abzustimmen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Referates Tiefbau / Koordinierungsstelle. Falls Garagen mit der Einfahrtsöffnung direkt an den öffentlichen Verkehrsraum grenzen, dürfen keine Garagentore eingebaut werden, die beim Öffnen in den öffentlichen Verkehrsraum schwingen. Zulässig sind z. B. sogenannte Sektionaltore. Sinngemäß hat dies auch bei sonstigen Türen und Toren Gültigkeit. Ein Höhenausgleich zwischen Privatgelände und öffentlichem Verkehrsraum ist generell auf dem Privatgelände zu realisieren. Falls Bordsteinabsenkungen erforderlich sind, darf die Querneigung im abgesenkten Bereich der Gehweganlage maximal 6% in Richtung Rinnenanlage betragen. Wasser aus Niederschlägen und Quellen sonstiger Herkunft dürfen nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgeleitet werden. Sämtliche Tiefbauarbeiten dürfen nur von fachlich geeigneten Tiefbauunternehmen ausgeführt werden. Alle anfallenden Kosten sind von der Bauherrin / dem Bauherrn selbst zu tragen. Bei einer Beschädigung des Bürgersteiges, des

Straßenbelages oder bei einer Verschmutzung der Straße und des Kanals während der Bauarbeiten, hat die Bauherrin / der Bauherr die anfallenden Kosten für die Reparatur bzw. für die Reinigung ebenfalls zu tragen. Sowohl die Koordinierungsstelle als auch die zuständigen Fachabteilungen des Referates Tiefbau stehen bei Rückfragen gerne zu Ihrer Verfügung.

8.2 Hinweis

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die Vorschriften der LBauO und der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften einzuhalten. Verstöße gegen die Bestimmungen gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

9 Brandschutztechnische Belange

9.1 Auflage

Für das Gesamtobjekt SWK Karcherstraße sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 in 3-facher Ausfertigung im Format DIN A3 und 1-fach digital zu übermitteln. Die hierfür erforderliche Abstimmung hat über die E-Mail-Adresse vb@feuerwehr-kaiserslautern.de zu erfolgen.

10 Naturschutz

10.1 Hinweis

Da der geplante Umbau innerhalb eines bestehenden Gebäudes erfolgen soll und keine Freiflächen beansprucht werden, bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Eingriffe in Natur und Landschaft oder Beeinträchtigungen geschützter Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG als Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Kostenbescheid vorbehalten.

V. Begründung

1 Sachverhalt

Die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG betreibt am Standort Karcherstraße 28 ein Heizkraftwerk zur Erzeugung von Strom, Dampf und Fernwärme mit einer Anlagenkapazität von 230 MW. Der letzte Kohlekessel (K 7) soll auf eine Befeuerung mit Erdgas umgestellt werden. Hierzu wird der Schuppenwanderrost unter dem Feuer-raum entfernt und ein Erdgasbrenner eingebaut. Die Feuerungswärmeleistung des Kessels bleibt unverändert bei 28 MW.

Die Anlage besteht aus den folgenden Komponenten:

Bezeichnung	Nr.	Auslegungsdaten
Reduzierstation Erdgas	1003	ca. 3.000 Nm³/h
Erdgasleitung	1002	ca. 3.000 Nm³/h, 5 bar
Erdgasbrenner	1004	ca. 30 MW/h
Kessel 7 (Bestand)	2100	29 t/h, 520 °C, 79 bar
Rauchgasableitung (Bestand)	3100	128 °C
Speisewasserbereitschaft (Bestand)	8001, 8003, 8004	27 m³
Auskühlgrube (Bestand)	8002	30 m³

Am 08. April 2022 reichte die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG bei der SGD Süd den Genehmigungsantrag zur Änderung und zum Betrieb des Kessel 7 im Heizkraftwerk Karcherstraße in Kaiserslautern ein. Daneben wurde gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG die Durchführung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BlmSchG beantragt.

2 Rechtsgrundlage

Das beantragte Vorhaben bedarf als genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 16, 6 Abs. 1 und 10 BlmSchG.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, das heißt die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

3 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörden für die Entscheidung über die Genehmigung sind gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Ziffer 1 die Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Örtlich zuständig ist nach § 8 Verwaltungsorganisationsreformgesetz sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG ist die Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage änderungsgenehmigungsbedürftig, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Dementsprechend war vorliegend ein Änderungs-genehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde, unter Berücksichtigung des Antrags nach § 16 Abs. 2 BImSchG, ordnungsgemäß als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Die eingereichten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3 bis 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben. Neben Formularsatz und technischer Beschreibung anhand Text und Planunterlagen enthalten die vorgelegten Unterlagen weitere gutachterliche Ausführungen, wie eine Emissionsbetrachtung, eine Schallimmissionsprognose und die Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen. Im Genehmigungsverfahren mit dem Aktenzeichen 23/05/5.1/2019/0027 wurde ein Ausgangszustandsbericht eingereicht. Neue relevante gefährliche Stoffe, durch die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist, werden durch die Änderung der Anlage nicht verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Auf das Vorlegen eines Berichts über den Ausgangszustand konnte deshalb gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV verzichtet werden.

Der Dampfkessel ist Teil des Heizkraftwerks Karcherstraße mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung 230 MW und dient der Erzeugung von Dampf. Das Heizkraftwerk fällt somit nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich.

Für die Genehmigung des Heizkraftwerks wurde bereits im Jahr 2019 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Da es sich somit um die Änderung eines Vorhabens handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, gilt zur Feststellung der UVP-Pflicht § 9 Abs. 1 UVPG. Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen ergeben, dass keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestand.

Am 12. April 2022 wurden die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, beteiligt. Insgesamt wurden die folgenden Fachbereiche und Behörden bzw. Institutionen gehört:

Stadtverwaltung Kaiserslautern
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern
(Stellungnahme vom 04.08.2022, Az.: 15.2-Gi)

Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle
Buchholzweg 8, 13627 Berlin
(Stellungnahme vom 29.04.2022, Az.: V 3.1 – 14310-0488/153)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 23
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt an der Weinstraße
Friedrich-Ebert-Straße 14 - 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 16.05. und 24.11.2022, Az.: 23/05/5.1/2022/0133)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 32
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern
(Stellungnahme vom 24.05.2022, Az.: 32/2-50.00.12)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Referat 42
Obere Naturschutzbehörde
Friedrich-Ebert-Straße 14 - 67433 Neustadt an der Weinstraße
(Stellungnahme vom 14.04.2022, Az.: 42-553-017)

Durch die Nachreichung von ergänzenden Unterlagen und Vornahme von Korrekturen durch die Antragstellerin konnte am 27. Juni 2022 die Vollständigkeit des Antrags festgestellt werden. Darüber hinaus wurde am 26. Oktober 2022 die Berechnung der erforderlichen Schornsteinhöhe nach TA Luft nachgereicht.

Anhand der Angaben in den Antragsunterlagen waren weder aus Sicht der beteiligten Behörden, noch aus Sicht der Genehmigungsbehörde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen. Diese Prognose wird auch durch das Ergebnis der UVP-Vorprüfung bestätigt. Aufgrund der verminderten Emissionen stellte sich der geplante Umbau vielmehr als vorteilhaft dar. Dem beantragten Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte deshalb entsprochen werden.

Die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG als Antragstellerin wurde ordnungsgemäß über das Ergebnis der Vollständigkeitsprüfung, den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens und die am Verfahren Beteiligten unterrichtet.

In dem gemäß § 16 BImSchG durchzuführenden Verfahren haben die beteiligten Behörden bzw. Institutionen keine Einwände zu dem Vorhaben geäußert. Die von ihnen vorgeschlagenen, für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen.

4 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.1 Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG und Erfüllung der sich auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten ebenso erfüllt werden, wie die Anforderungen der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen – hier vor allem die der 13. BImSchV. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden.

4.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher anlagenbezogener Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage stehen nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

5 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

VII. Anlagen

Antragsunterlagen mit Sichtvermerk (werden mit getrennter Post zugesandt)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist.

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

BaustellV Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist.

13. BlmSchV Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).

ImSchZuVO Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. 2002, 280) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 672).

LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, 365) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. 2021, 543).

LGebG Landesgebührengesetz vom 03. Dezember 1974 (GVBl. 1974, 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. 2017, 106).

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. 1976, 308) zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, 487).

LWG Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. 2022, 118).

StVO Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist.

TEHG Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

VwORG Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 325) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. April 2014 (GVBl. 2014, 33).

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.